

# Satzung des DSB Ortsverein Gießen

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Deutscher Schwerhörigenbund, Ortsverein Gießen. Er hat seinen Sitz in Gießen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Hessen im DSB (Deutscher Schwerhörigenbund) mit Sitz in Frankfurt am Main. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist politisch, rassistisch, religiös neutral und selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Schwerhörigen und Ertaubten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Abhalten von Absehkursen
- Beratung der Mitglieder in allen sozialen Fragen sowie Unterstützung in Behördenangelegenheiten
- Veranstaltungen von Fachvorträge durch HNO-Ärzte, Akustiker, Sozialdienststellen u.a.
- Durchführung kultureller und ähnlicher Veranstaltungen wie Filmvorführungen, Lichtbildervorträge, Schwerhörigen-Gottesdienste, Wanderungen, Fahrten etc.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen und die Auswirkung der Schwerhörigkeit und -- die besonderen Probleme der Schwerhörigen und Ertaubten
- Anregungen zum Einbau von Ringleitungen in öffentlichen Gebäuden, Theatern, Kirchen usw.
- Zusammenarbeit mit HNO-Kliniken und Fachärzten sowie verwandten Gebäuden und - Einrichtungen für Schwerhörige, z.B. Schwerhörigenschulen

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine gemeinnützigen Ziele unterstützen will. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.

Lehnt er die Aufnahme des Antragstellers ab, so kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung (§ 7) verlangen. Diese entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden (§ 6) unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen oder sein Ansehen schädigen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Für die Aufhebung des Ausschlusses ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für bedürftige Mitglieder kann der Vorstand einen ermäßigten Beitrag festsetzen oder ihn ganz erlassen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- dem Kassenführer
- dem Schriftführer

Der Vorstand kann nach Bedarf um 1-4 Beisitzer erweitert werden, die jedoch nur beratende Stimme haben.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre nach der Rechnungsabnahme von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Vorstandstätigkeit aufnehmen können.

Der/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der/die Kassensführer/in sind jeweils allein zur gerichtlichen wie außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten nur etwaige Auslagen ersetzt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, schriftlich mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder verlangt wird. Für die Einberufung gilt Absatz 1.

Die Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- (a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- (b) die Entlastung des Vorstands und des Kassensführers
- (c) die Wahl des neuen Vorstandes
- (d) die Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- (e) der Beschluss über etwaige Satzungsänderungen
- (f) der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- (g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung in der Regel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Für Satzungsänderungen und den Auflösungsbeschluss ist jedoch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung dies beschließen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bisherige Vereinsvermögen dem DSB-Landesverband Hessen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser Landesverband zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Schwerhörigenbund Bundesverband e.V zu, für den die gleiche Zweckbindung der Vermögensverwendung gilt.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Gießen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister unter der Register Nr. 1279 in Kraft.

Alle früher errichteten Satzungen gelten damit als aufgehoben.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.03.2016 in Gießen beschlossen.